

Skatverband Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.

Wahlordnung

§1

Aufgabe der Wahlordnung

Die Satzung des Skatverband Rheinland-Pfalz / Saarland e.V. (im weiteren LV06 genannt) gebietet die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Landesverbandsgerichts und der Rechnungsprüfer.

Die Wahlordnung regelt Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen.

§2

Wahlorgan

Die Wahlen werden von der Mitgliederversammlung durchgeführt.

§3

Wahlberechtigung und Stimmrecht

Das Wahlrecht üben aus:

Die Mitglieder des Präsidiums

Die Mitglieder des Landesverbandsgerichts

Die Ehrenmitglieder

Die Delegierten der Verbandsgruppen

Die Zahl der Delegierten pro Verbandsgruppe beträgt je angefangene 75 Mitglieder eine Stimme.

§4

Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und das Recht besitzen, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

§5

Wahlleiter und Wahlhelfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten einen Wahlleiter. Zur Unterstützung des Wahlleiters für die Durchführung der weiter anstehenden Wahlen wählt die Mitgliederversammlung mit relativer Stimmenmehrheit zwei Wahlhelfer.

Die Wahlhelfer sind an die Weisungen des Wahlleiters gebunden. Mit 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten kann auf Antrag gebilligt werden, dass der Wahlleiter auch für die Dauer der übrigen Wahlen die Versammlung führt.

§6 Durchführung der Wahlen

Die Wahlen erfolgen offen, sofern jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt oder wird es beantragt, so ist die betreffende Wahl geheim. Gewählt ist im ersten Durchgang, wer die absolute Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten erhält. Kann kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigen, so ist ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich, bei dem die relative Mehrheit zur Wahl genügt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

§7 Stimmabgabe

Die für einen Wahlgang gedachten Stimmzettel sind vom Delegierten doppelt zu falten und in die Wahlurne zu werfen. Der Delegierte kann sich einen neuen Stimmzettel geben lassen, wenn der für einen Wahlgang bestimmte Zettel falsch ausgefüllt wurde oder sonst Anlass zur Beanstandung geben würde.

§8 Stimmenzählung

Unverzüglich nach Abschluss jeder Wahl hat der Wahlleiter mit seinen Helfern die Auszählung der Stimmen vorzunehmen, deren Ergebnis festzuhalten und es bekanntzugeben.

Die Richtigkeit der Auszählung der Stimmen hat der Wahlleiter mit seinen Wahlhelfern in jedem Einzelfall zu bescheinigen.

Die Feststellung der Ergebnisse ist als Anlage der auszufertigenden Niederschrift über die Mitgliederversammlung beizufügen.

§9 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmzettel, die nicht für den Wahlgang bestimmt sind, aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt, die mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.

Über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden der Wahlleiter und die Wahlhelfer mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

§10 Einspruch und Wahlprüfung

Einspruch gegen die Wahl kann nach Auszählung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses unmittelbar beim Wahlleiter geltend gemacht werden. Wird festgestellt, daß bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so ist der Wahlgang für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

§11 Annahmeerklärung

Ein gewählter Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Wahl annimmt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§12 Ehrengericht

Die Mitglieder des Landesverbandsgerichts werden in einem Wahlgang gewählt. Von den Bewerbern sind jene fünf gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die folgenden mit der höchsten Stimmenzahl sind Ersatzleute für das Landesverbandsgericht. Die Mitglieder des Landesverbandsgerichts sollten verschiedenen Verbandsgruppen angehören.

Den Vorsitzenden des Landesverbandsgerichts wählt das Kollegium aus seiner Mitte. Die Wahlen sind geheim, sofern es beantragt wird und in geeigneter Weise durchzuführen. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.

§13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Verbandstag im LV06 am 25.02.2023 in Kraft.

Die Wahlunterlagen sind bis zur vollständigen Unterzeichnung der Niederschrift aufzubewahren.